



STATUTEN DES VEREINS «SMOKE ON THE WATER»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verein «Smoke on the Water» (nachfolgend auch «SMOKE» genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Pflege des Zigarren- und Genussrauchens unter Gleichgesinnten;
- die Förderung und Pflege von geselligen Anlässen rund um das Thema «Fine Cigars».

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Tagesmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;

Art. 4

a) Die Aktivmitglieder bestehen aus folgenden Unterkategorien:

- Neptun-Mitgliedschaft CHF 750 / Jahresbeitrag
- Gold-Mitgliedschaft CHF 350 / Jahresbeitrag
- White-Mitgliedschaft CHF 200 / Jahresbeitrag

Alle bisherigen Aktivmitglieder werden bei Annahme der Statutenänderung vom 7. März 2016 automatisch zu White-Mitgliedern, sofern sie nicht vorher ihren Austritt schriftlich bekannt gegeben haben.



b) Die Aktivmitglieder haben Anspruch auf die folgenden Zusatzleistungen:

- **Alle Aktivmitglieder** haben Anspruch auf eine gratis SMOKE-Fahrt (Wert: CHF 100), drei Gratiszigarren anlässlich der Gratis-SMOKE Fahrt, einen gratis Welcomedrink an der Gratis-SMOKE Fahrt, Gratisteilnahme an der GV «Smoke on the Water», Davidoff Newsletter, Delight-Magazin (zwei Ausgaben pro Jahr) und Buchungsvorrang gegenüber Tagesmitgliedern.
- **Gold-Mitglieder** haben zusätzlich Anspruch auf zwei Bons für den Bezug einer Degustationszigarre einer Oettinger Davidoff Zigarrenneuheit oder - Exklusivität im Davidoff Flagship Store in Zürich und ein Kistchen Zigarren pro Jahr (Wert ca. CHF 200).
- **Neptun-Mitglieder** haben zusätzlich Anspruch auf zwei Bons für den Bezug einer Degustationszigarre einer Oettinger Davidoff Zigarrenneuheit oder – Exklusivität im Davidoff Flagship Store in Zürich, Zigarren einer Special Edition pro Jahr (Wert ca. CHF 500), Zugang zu exklusiven Neptun-Abenden («Smoke on the Water»-Abende nur für Neptun-Mitglieder, gegen Bezahlung des normalen Eintrittspreises), Einladung an spezielle VIP Events der Oettinger Davidoff AG.

Die Zusatzleistungen können durch Vorstandsbeschluss mit Wirkung auf die nächste ordentliche GV den veränderten Umständen angepasst werden.

Art.5

Jede Person, die das 20. Altersjahr erreicht hat und gewillt ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen, wird mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages vom Vorstand als Mitglied aufgenommen.

Art. 6

Jede Person, welche lediglich einmalig an einer SMOKE-Fahrt teilnehmen möchte, kann dies gegen eine Entschädigung von CHF 100 tun und wird damit zu einem Tagesmitglied. Tagesmitglieder erhalten an der Smoke Fahrt drei Gratiszigarren sowie einen Welcomedrink. Sie sind nicht zur GV zugelassen.



Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die 20 Jahre als Aktivmitglied tätig waren;
- b) Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge und haben keinen Anspruch auf Zusatzleistungen. Sie können an der GV teilnehmen und haben ein Stimmrecht.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod;
- Austritt;
- Ausschluss durch die GV

Ein Austritt muss schriftlich und auf die nächste ordentliche GV erfolgen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV);
- der Vorstand;
- der Revisor

A) Die Generalversammlung

Art. 10

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.



Art. 11

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Art. 12

Die GV behandelt folgende Geschäfte

- Protokollabnahme
- Budget, Jahresrechnung
- jährliche Wahl
 - der Stimmenzähler
 - des Tagespräsidenten
 - des Vorstandes
 - des Revisors
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Art. 13

Anträge an die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Art. 14

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder, die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

Art. 15

Jedes Mitglied kann sich an der GV durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.



B) Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führen zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV. Sofern kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg mit dem normalen Mehrheitsquorum gefasst werden.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

C) Rechnungsrevisor

Art. 17

Die GV wählt alljährlich einen Rechnungsrevisor. Der Revisor ist verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 18

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vergabungen

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten die anwendbaren Gesetze die Durchführung des Vereinszweckes verunmöglichen, ist der Vorstand berechtigt, den Verein zu liquidieren.

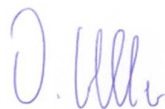
Art. 21

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 22

Diese Statuten wurden an der Gründungs-GV vom 6. April 2011 genehmigt und an der GV vom 7. März 2016 revidiert.

Zürich, 6. April 2011 – revidiert am 19. Juni 2017



Präsident
Dietger Löffler



Aktuar
Georg Thoma